Zl. 240/A/0703/2020

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

der Gemeinde Reith bei Seefeld

gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010,
in der Fassung LGBl. Nr. 22/2026

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Reith bei Seefeld.

§ 2

Aufgaben

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

2. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

3. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

4. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

5. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere auf die Entwicklung grundlegender ethischer, religiöser, demokratischer und rechtsstaatlicher Werte Bedacht zu nehmen, die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern, die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen, auf eine gesamtheitliche Gesundheitsförderung, insbesondere auch auf die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten, die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

§ 3

Anmeldung, Änderung und Abmeldung

1. Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes für jedes Kinderbetreuungsjahr durch einen Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung hat unter Angabe der gewünschten Tages- und Wochenbetreuungszeiten a) digital über die Vermittlungsplattform FRIDA oder schriftlich bei der Gemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz des Kindes befindet, zu erfolgen. Auch eine beabsichtigte Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder eine beabsichtigte Änderung des Betreuungsausmaßes im kommenden Kinderbetreuungsjahr sind zu melden (Änderungs- bzw. Abmeldung). Eine Anmeldung oder eine Änderungs- bzw. Abmeldung hat jeweils für das kommende Kinderbetreuungsjahr in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Jänner des vorangehenden Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen.

   Spätere Anmeldungen sowie Einstiege und Änderungen des Betreuungsausmaßes während des laufenden Betreuungsjahres können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze und bei Vorliegen der Zustimmung der Leitung berücksichtigt werden.

   Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat jeweils gesondert bis zum, in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegebenen, Stichtag zu erfolgen.

2. Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 4), nur verweigern oder widerrufen, wenn
   a. die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
   b. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
   c. aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

3. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
   a. besuchspflichtige Kinder (§ 26 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
   b. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
   c. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
   d. Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist,

e. Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,

f. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,

g. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,

h. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,

i. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

4. Die Integration von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 18 ff Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).

5. Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

6. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern, die nicht im Gemeindegebiet wohnhaft sind, obliegt dem Bürgermeister. In allen anderen Fällen obliegt die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 4

Besuchspflicht im Kindergarten

1. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.
2. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 96/2022, angeführten Gründe.

§ 5

Suspendierung

1. Ein Kind kann schriftlich vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für jenen Zeitraum suspendiert werden, in dem eine Eigen- oder Fremdgefährdung dieses Kindes oder anderer sich regelmäßig in der Kinderbetreuungseinrichtung aufhaltender Personen vorliegt.

2. Wird ein Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung suspendiert, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3. Bleibt ein nicht besuchspflichtiges Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen der Kinderbetreuungseinrichtung fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind
von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

2. Der Hort ist während der Schulzeit
von Montag bis Donnerstag ab Ende des Unterrichts in der Volksschule Reith bis 16:00 Uhr und am Freitag ab Ende des Unterrichts in der Volksschule Reith bis 14:00 Uhr geöffnet.

3. Öffnungszeiten in der Ferienbetreuung:
Alle Kinderbetreuungseinrichtungen sind während der Ferienbetreuung von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

4. An nachfolgenden Tagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen:
   a. an Samstagen und Sonntagen
   b. an gesetzlichen Feiertagen
   c. von 24.12. bis 31.12. sowie am 23.12., wenn dies ein Montag ist
   d. in den Osterferien
   e. in den Sommerferien 2 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres;

5. Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich an den Ferien der öffentlichen Volksschule in Reith bei Seefeld. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.

6. Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 7

Ferienbetreuung

1. In den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Sommerferien (ausgenommen die letzten zwei Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres) sowie an den autonomen Ferientagen findet in allen Kinderbetreuungseinrichtungen Ferienbetreuung statt. Im Hort zusätzlich am Landesfeiertag, dem 19.03. (Josefstag).

2. Für die Ferienbetreuung muss das Kind jeweils bis zu einem von der Leitung vorgegebenen Stichtag angemeldet werden. Anmeldungen nach dem angegebenen Stichtag können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. In den Ferien ist in jeder Einrichtung nur eine Gruppe geöffnet. Können nicht alle für den Besuch der Ferienbetreuung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
   a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
   b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
   c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
   d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist,
   e) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser
   f) Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
   g) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
   h) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
   i) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
   j) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Wegen Rutsch- und Verletzungsgefahr sind nur geschlossene Hausschuhe erlaubt.

2. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu

verständigen. Krankheiten, Infektionen oder Lausbefall schließen den Besuch des Kindergartens aus, bis die Gefahr der Ansteckung von Kindern und Mitarbeitern nicht mehr besteht. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

4. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung des Wohnsitzes und/oder der Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

5. Für Kinderkrippe und Kindergarten:

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe und zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, pünktlich bis spätestens 08:30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung ankommt und spätestens zum gebuchten Betreuungsende abgeholt wird. Das Bringen und Abholen von der Kinderkrippe und dem Kindergarten kann nur durch eine geeignete Person mit einem Mindestalter von 14 Jahren vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung die Begleitperson im Vorhinein bekannt zu geben.

6. Für den Hort:

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Eintritt des Kindes in das Gebäude und dem Melden bei einer Aufsichtsperson des Hortes. Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht das Kind vom Schülerhort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass es von einer geeigneten Person (Mindestalter 14 Jahre) abgeholt wird. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten kann das Kind den Hort auch allein verlassen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind dem Erziehungsberechtigten übergeben wird oder bei Vorliegen der Einverständniserklärung den Hort allein verlässt.

§ 9

Betreuungsbeitrag / Essenspauschale

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsbeitrag zu leisten, der vom Gemeinderat festgesetzt wird und

auf der Homepage der Gemeinde Reith bei Seefeld und in den Kinderbetreuungseinrichtung bekannt gegeben wird.

2. Der Betreuungs- und der Essensbeitrag werden zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.

3. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister den Betreuungsbeitrag ermäßigen oder gänzlich nachlassen.

§ 10
Sprechstunden

Für Vorsprachen stehen die Leitung sowie die pädagogischen Gruppenleiter den Erziehungsberechtigten während Sprechstunden nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Die bisher in Geltung gestandene Kindergartenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reith bei Seefeld, am 15.07.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Dominik Hiltpolt

Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltpolt elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur

Angeschlagen am: 20.07.26
Abgenommen am: 04.08.26